

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Verein Herberge zum kleinen Glück, Ferien- und Entlastungsangebote für erwachsene Menschen mit Betreuungsbedarf“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff.ZGB, mit Sitz beim Präsidenten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.
2. Der Verein bezweckt den Betrieb einer Herberge mit Ferien- und Entlastungsangeboten für erwachsene Menschen mit Betreuungsbedarf, das heisst Menschen mit geistigen, altersbedingten, psychischen oder körperlichen Behinderungen. Das Angebot richtet sich an Einzelpersonen wie an ganze Gruppen.

Der Verein verpflichtet sich in seinem Leitbild zu einer dialogischen Haltung und zur Förderung von Gleichberechtigung und Integration.

II Mitgliedschaft

3. Dem Verein beitreten können Einzelpersonen als Einzelmitglieder sowie Paare, Familien oder juristische Personen als Kollektivmitglieder. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne jede Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt auf Ende des Kalenderjahres oder Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten.

III Organisation

4. Die Organe des Vereins sind:
 - A die Mitgliederversammlung
 - B der Vorstand
 - C die Revisionsstelle

A Die Mitgliederversammlung

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen, mindestens 30 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt von Artikel Art. 8e. Stimm- und wahlberechtigt sind die Einzel- und Gönnermitglieder mit einer sowie die Kollektivmitglieder mit zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Ein Mitglied tritt in den Ausstand bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen ihm, seiner Familie oder seinem Lebenspartner einerseits und dem Verein andererseits.
8. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Im Laufe der Amtsdauer werden Vorstandsmitglieder für die Restdauer gewählt.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands. Kenntnisnahme des Budgets.
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrages (bei der Gründung gelten folgende Beiträge: Einzelmitgliedschaft Fr. 40.-, IV-Bezüger Fr. 10.-, Kollektivmitgliedschaft Paare Fr. 70.-, Familien und Firmen Fr. 100.-, Gönnermitgliedschaft ab Fr. 500.-).
 - d) Beschlussfassung über alle vom Vorstand überwiesenen Geschäfte oder solche, die von Gesetz oder Statuten möglich sind. Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte wird nur Beschluss gefasst, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
 - e) Für Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

B Der Vorstand

9. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement sowie alle übrigen notwendigen Reglemente und genehmigt sämtliche Konzepte.
10. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (inkl. Präsident). Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Es ist auf eine heterogene Zusammensetzung zu achten. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand legt seine Arbeitsweise selber fest. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Es wird ein Protokoll geführt.
11. Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit zwischen der Trägerschaft und der Herbergsleitung mit dem Ziel, eine kontinuierliche Entwicklung sowie den langfristigen Weiterbestand der Herberge zu sichern. Er trifft die notwendigen Vereinbarungen zur Führung der Herberge mit der Herbergsleitung und regelt Aufgaben und Kompetenzen.
12. Der Präsident lädt den Vorstand so oft es die Führung der Geschäfte erfordert, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zu einer Sitzung ein, unter Angabe der Traktandenliste. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

C Die Revisionsstelle

14. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und stellt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen.

IV Finanzen

15. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - den Mitgliederbeiträgen
 - den Erträgen aus dem Betrieb der Herberge
 - Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten, Fondszuwendungen
 - allenfalls Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Kapitalzinsenertrag
16. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsführung für den Betrieb wird der Herbergsleitung übertragen.

V Schlussbestimmungen

17. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zwecke zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
19. Eine spätere Überführung des Vereins in eine Stiftung ist möglich.
20. Die Statuten treten rückwirkend per 1. September 2003 in Kraft.

Für die Gründungsversammlung vom 6. Sept. 2003:

Der Präsident: Martin Ulber

Die Aktuarin: Maya Tiefenthaler

Vorgelegt und genehmigt an der 1. Generalversammlung vom 1. Juni 2005.

Sitzänderung genehmigt an der 6. Generalversammlung vom 20. Mai 2010.

Der Präsident: Ulrich Weiss

Der Protokollführer: Ernst Waber

Teilrevision genehmigt an der 12. Generalversammlung vom 23. Mai 2016

Jürg Waldvogel, Präsident

Bruno Franceschini, Vorstandsmitglied

Herberge zum kleinen Glück

Befang 2, 9043 Trogen

Tel. 071 340 09 90

E-Mail herberge@kleinesglueck.ch

www.kleinesglueck.ch